BMF Januar 2022

Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I)

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung des KInvFG den Ländern. Die Länder wählen beispielsweise - entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten - die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel (z. B. projektbezogene Vergabe über ein durchgängiges Antragsverfahren oder pauschalierte Zuweisungen von Kontingenten). Sie legen im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes fest, wie hoch die Förderquote ist und welche Förderbereiche belegt werden können.

Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni in Form von aggregierten Übersichten über die in ihren Kommunen vorgesehenen Maßnahmen. Diese Übersichten umfassen als „vorgesehene“ Vorhaben auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen. Demnach waren zum 30. Juni 2021 3,4 Mrd. Euro des für Investitionen nach dem KInvFG I insgesamt zur Verfügung stehenden Volumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Maßnahmen verplant. Dies sind rund 99 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30. Juni 2021 verplanten Bundesmittel (3,4 Mrd. Euro) verteilten sich auf 12.599 Maßnahmen. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

Zum 31. Dezember 2021 hatten die Länder Bundesmittel in Höhe von 3,0 Mrd. Euro abgerufen. Das sind 85,6 % des Gesamtvolumens. Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator (Mittelabruf erfolgt frühestens nach Rechnungsstellung) allerdings nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf die Umsetzung in den Kommunen. Der Förderzeitraum des Infrastrukturprogramms wurde zuletzt mit dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 verlängert und endet nun 2023.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand: 31. Dezember 2021) und der zum 30. Juni 2021 vorgesehenen Vorhaben auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Übersicht 1: Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel I

- Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG: **3.500 Mio. €**
Durch Vorhaben belegte Finanzhilfen: **3.449 Mio. €** **(98,6%)**

Meldung der vorgesehenen Vorhaben*) nach § 5 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2021			
Förderbereich gemäß § 3 KInvFG	Anzahl	Investitions-volumen	
		in Mio.Euro	in Prozent
Krankenhäuser	177	206	3,8
Lärmbekämpfung	350	198	3,6
Städtebau	1.509	1.075	19,6
Informationstechnologie (50 Mbit-Ausbauziel)	316	164	3,0
Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	4.358	961	17,5
Luftreinhaltung	703	263	4,8
Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur gesamt	7.413	2.868	52,2
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	2.166	927	16,9
Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen	2.982	1.681	30,6
Energetische Sanierung von Weiterbildungseinrichtungen	35	17	0,3
Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten	3	5	0,1
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gesamt	5.186	2.631	47,8
Gesamt [1])	12.599	5.498	100,0

1) Hierfür planen die Kommunen Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mrd. Euro ein.

*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Übersicht 2: Abgerufene Mittel und vorgesehene Vorhaben*) und nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG			Vorgesehene Vorhaben*) zum 30. Juni 2021			
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. Dezember 2021		Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %	Anteil am Investitionsvolumen in %
Baden-Württemberg	247,7	236,9	95,6	655,6	247,7	100,0	37,8
Bayern	289,2	230,2	79,6	451,0	289,2	100,0	64,1
Berlin	137,8	125,9	91,3	149,7	134,7	97,7	90,0
Brandenburg	107,9	104,1	96,5	161,6	107,7	99,8	66,6
Bremen	38,8	37,9	97,8	43,1	38,8	99,9	90,0
Hamburg	58,4	57,7	98,8	191,9	58,4	100,0	30,4
Hessen	317,1	239,4	75,5	439,6	314,7	99,2	71,6
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	65,7	82,9	94,8	79,3	100,0	83,6
Niedersachsen	327,5	275,7	84,2	636,8	327,5	100,0	51,4
Nordrhein-Westfalen	1.125,6	945,0	84,0	1.486,8	1.093,3	97,1	73,5
Rheinland-Pfalz	253,2	195,0	77,0	341,9	248,2	98,0	72,6
Saarland	75,3	67,1	89,1	98,1	75,0	99,5	76,4
Sachsen	155,8	155,8	100,0	308,6	155,8	100,0	50,5
Sachsen-Anhalt	110,9	103,0	92,9	146,8	109,6	98,9	74,7
Schleswig-Holstein	99,5	84,8	85,2	173,7	94,8	95,2	54,6
Thüringen	75,8	71,8	94,7	118,2	74,8	98,7	63,3
Gesamt	**3.500,0**	**2.996,1**	**85,6**	**5.498,3**	**3.449,5**	**98,6**	**62,7**

*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2023; Mittelabruf bis 2024 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2025.